

DAS BAFÖG-AMT INFORMIERT



ÜBERGANG VOM BA ZUM MA

NACH § 7 ABS. 1A BAFÖG

Hier finden Sie Informationen dazu, was es beim Übergang vom Bachelor- ins Masterstudium mit Blick auf das BAFÖG zu beachten gibt.

WER BEKOMMT FÜR
DEN MASTER BAFÖG?

Im Master wird erneut geprüft, ob Sie Anspruch auf BAFÖG haben. Auch wenn Sie für den Bachelor kein BAFÖG (mehr) bekommen haben, kann dies für den Master anders aussehen. Lassen Sie sich beraten! Für einen Master im Anschluss an ein Bachelorstudium gilt eine Altersgrenze von 35 Jahren. Hier gibt es einige Ausnahmeregelungen, Informationen dazu finden Sie auf unserer Website.

WIE LANGE BEKOMME ICH
BAFÖG FÜR DEN BACHELOR?

Normalerweise endet der Anspruch auf BAFÖG für den Bachelor mit dem Ablauf der Regelstudienzeit. Wenn Sie das Studium bereits vorher beenden, endet der Anspruch mit der Mitteilung der Hochschule über das Bestehen des Bachelors.

Maßgeblich für das Ende des BAFÖG-Anspruches, wenn Sie das Studium vor Ablauf der Regelstudienzeit abschließen, ist der Zugang des Bachelor-Zeugnisses bei Ihnen. Abweichend davon ist das entscheidende Datum für Studierende der Universität Oldenburg der Zugang des Bescheides über das Bestehen des Bachelors, aus dem auch das Datum der letzten Prüfungsleistung ersichtlich ist.

Die Ergebnisbekanntgabe ist maßgeblich, wenn sie maximal zwei Monate

nach dem Ablegen der letzten Prüfungsleistung liegt. Wenn Sie also noch auf die Bewertung der letzten Prüfung warten, können Sie für höchstens zwei weitere Monate BAFÖG bekommen. Die Grenze für den BAFÖG-Bezug ist aber in jedem Fall die Regelstudienzeit.

Tipp: Wenn sich Ihr Bachelorstudium durch Gründe wie Krankheit, Kindererziehung oder die Tätigkeit in Hochschulgremien verlängert hat, können Sie BAFÖG auch über die Regelstudienzeit hinaus bekommen.

AB WANN KANN ICH FÜR
DEN MASTER BAFÖG BEKOMMEN?

Für den Master können Sie BAFÖG erhalten, sobald Sie immatrikuliert sind und das Studium aufgenommen haben. Die Förderung läuft dann in der Regel für einen Zeitraum von zwei Semestern, danach müssen Sie einen Wiederholungsantrag stellen.

VORLÄUFIGE IMMA-
TRIKULATION IM MASTER

Solange Sie von der Hochschule nur vorläufig im Master immatrikuliert sind, weil das Bachelor-Ergebnis noch nicht vorliegt, können Sie BAFÖG für das Masterstudium unter dem Vorbehalt der

Rückforderung erhalten („Vorbehaltsförderung“). Die Förderung wird dann für ein Semester gewährt, denn spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen Sie endgültig im Master immatrikuliert sein. Um nach dem ersten Semester im Master weiterhin BAFÖG bekommen zu können, müssen Sie einen Wiederholungsantrag stellen, mit dem Sie den bestandenen Bachelor nachweisen. Sie erhalten dann die Förderung wie gewohnt für ein Jahr.

Tipp: Semester, in denen Sie im Masterstudiengang immatrikuliert sind, werden in jedem Fall auf die Regelstudienzeit und somit auf die Förderungshöchstdauer für den Master angerechnet. Wenn Sie also den Bachelor noch nicht abgeschlossen haben und dafür Verlängerungsgründe (s. o.) geltend machen können, kann es günstiger sein, bis zum Abschluss des Bachelors auch dort immatrikuliert zu bleiben.

WAS PASSIERT, WENN ICH NICHT ENDGÜLTIG IN DEN MASTER IMMATRIKULIERT WERDE?

Sollten Sie nicht endgültig für den Master immatrikuliert werden, etwa weil Sie Ihren Bachelorabschluss nicht rechtzeitig vorlegen können oder die Arbeit nicht bestehen, werden die bis dahin unter Vorbehalt geleisteten Zahlungen zurückgefordert. In diesem Fall sollten Sie prüfen, ob Sie für die Zeit bis zum Abschluss des Bachelorstudiums noch BAföG bekommen können. Das kommt dann in Frage, wenn sich die Studiendauer z. B. wegen einer Erkrankung oder der Erziehung eines Kindes verlängert hat. Eventuell können Sie auch BAföG als Volldarlehen bekommen („Studienabschlusshilfe“). Diese Leistungen würden dann mit der Rückforderung verrechnet. Genaueres zu beiden Möglichkeiten finden Sie auf unserer Website.

ÜBERGANGSMONAT ZWISCHEN BACHELOR UND MASTER

Wenn zwischen dem Ausbildungsende im Bachelor und dem Beginn des Masters nicht mehr als ein Monat liegt, können Sie für diesen Monat der Übergangszeit ohne Ausbildung trotzdem BAföG erhalten. Denken Sie dabei an die rechtzeitige Antragstellung ab dem Zwischenmonat!

Wichtig: Ist die Unterbrechung zwischen Bachelor und Master länger als ein Monat, ist keine Förderung des Zwischenzeitraums möglich.

Den Förderungsantrag für den Master sollten Sie in jedem Fall unverzüglich nach der Zulassung durch die Hochschule stellen und die entsprechenden Unterlagen dann nachreichen.

MEHR INFOS IM INTERNET:
WWW.STUDENTENWERK-OLDENBURG.DE/BAFOEG



NOCH FRAGEN?

Bei weiteren Fragen zum BAföG beim Übergang zwischen Bachelor und Master wenden Sie sich bitte an die BeraterInnen des BAföG-Amtes. Wir helfen Ihnen gern bei allen Fragen rund um die Ausbildungsförderung.

IN OLDENBURG	IN EMDEN	IN WILHELMSHAVEN
<p>BAföG-Amt, Schützenweg 44: Mo & Do 10.00 – 12.00 Uhr Do 13.30 – 15.30 Uhr</p> <p>BAföG-Servicebüro im SSC (A12): Mo – Do 10.00 – 12.30 Uhr Di 14.00 – 16.30 Uhr</p>	<p>Servicebüro im Mensagebäude (1. Stock) Di & Do 9.00 – 12.00 Uhr und 12.30 – 15.00 Uhr</p>	<p>Studentenwerksbüro (Raum S 78) Di 9.00 – 15.00 Uhr Fr 9.00 – 14.00 Uhr</p>